

Bekanntmachung der

Satzung zur Vergabe, Nutzung und Verwaltung der Kollektivmarke „Mosel Saar Hochwald“ vom 04.09.2024

Der Verbandsgemeinderat Saarburg-Kell hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 03.09.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen der Kollektivmarke „Mosel Saar Hochwald“.

2. Sitz des Verbandes ist Saarburg mit der nachfolgenden Anschrift:

Verbandsgemeinde Saarburg-Kell
Schlossberg 6
54439 Saarburg

3. Der Verband ist eine Gebietskörperschaft in der Bundesrepublik Deutschland und vertreten durch den aktuell gewählten Bürgermeister. Mit der Verwaltung der Kollektivmarke und Kontrolle der Markennutzung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell beauftragt.

§ 2 Zweck des Verbandes, Mitglieder, Aufnahme von Mitgliedern

1. In Bezug auf die Kollektivmarke ist der Zweck des Verbandes,

- a) durch eine gemeinsame strategische Ausrichtung die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, mit Verbänden und sonstigen Stellen und Einrichtungen, im Bemühen um die einheitliche Kennzeichnung von Initiativen, Produkten und Dienstleistungen der Region Mosel Saar Hochwald, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von nachhaltigem, regionalem Absatz und der regionalen Zusammenarbeit,
- b) seine Mitglieder zu unterstützen, insbesondere die Förderung der Vermarktung und Bekanntheit regionaler Produkte und Dienstleistungen zwecks Stärkung der regionalen Identität, sowie der nationalen und internationaler Positionierung der Region Mosel Saar Hochwald.

2. Auf Antrag kann als befugter Markenbenutzer „Mitglied“ im Markenverband werden, wer erfüllt/leistet:

a) nachhaltig die regionalen Wertschöpfungsketten und eine nachhaltige Wirtschaftsweise verfolgen sowie unterstützen und im öffentlichen Bewusstsein verankern;

b) danach streben, das Image der Region Mosel Saar Hochwald sowie deren Identität und Positionierung zu festigen und/oder zu stärken;

c) im Produktionsbereich tätige Markennutzer oder ihr Produkt weisen eine eindeutige Verbindung zur Region Mosel Saar Hochwald auf;

d) die Produkte sind von einwandfreier Qualität und entsprechen den im relevanten Sektor anwendbaren gesetzlichen Sicherheits-, Reinheits-, Gesundheits- und Verbraucherschutznormen;

e) als Dienstleister können Mitglieder in ihrem Bereich eine erfolgreiche Tätigkeit nachweisen oder aussichtsreiche Initiativen verfolgen;

d) die Tätigkeit der Markennutzer ist nicht rechtswidrig, sittenwidrig oder diskriminierend.

3. Die Mitgliederversammlung kann eine über Ziffer 2. Hinausgehende Aufnahmeordnung beschließen.

4. Der Antrag ist schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zu richten und von dieser oder einem dazu beauftragten Gremium wie dem Ältestenrat der Verbandsgemeinde zu beschließen. Schriftlich im Sinne der Satzung bedeutet die postalische, oder elektronische (E-Mail) Übermittlung.

5. Außerordentliche Mitgliedschaften sind nicht möglich.

§ 3 Verbandsorgane, Vertretung des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Fragen, soweit sie nicht in der Satzung anderen Organen übertragen sind, also insbesondere

a. die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen,

b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,

c. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen,

d. die Beschlussfassung über die Auflösung des Markenbenutzer-Verbandes innerhalb der Verbandsgemeinde und die Verwendung seines Vermögens.

3. Der neben dem Bürgermeister einsetzbare Vorstand besteht aus dem Ältestenrat Die Amtsdauer des Vorstandes ergibt sich aus der Wahlperiode der kommunalen Gremien.

4. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann eine Geschäftsführung eingerichtet werden. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht in Bezug auf Markenbenutzungsfragen im Sinne des § 30 BGB.

§ 4 Kreis der Nutzungsberechtigten

1. Basis für die Nutzung der Kollektivmarke ist der Lizenzvertrag zur Markenbenutzung der Kollektivmarke mit der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell. Der Antrag auf Markennutzung umfasst eine Einverständniserklärung des Antragstellers mit der vorliegenden Markensatzung und der Geschäftsordnung zur Marke Mosel Saar Hochwald (auf Anfrage bei der Markeninhaberin erhältlich).
2. Die Nutzung der Kollektivmarke ist Mitgliedern des Markenverbandes ausschließlich im Rahmen des Lizenzvertrages gestattet.
3. In Abweichung von den allgemeinen Regeln dieser Satzung gewährt die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell dem Hochwald Ferienland e.V. und der Saar-Obermosel-Touristik und der Mosel Saar Hochwald AöR die Markennutzung für alle touristischen oder die den Energieversorgungsausbau betreffenden Zwecke. Die Rechte umfassen die Nutzung sowohl für interne Zwecke als auch für Mitteilungen gegenüber Drittpersonen oder der Öffentlichkeit im Allgemeinen, sowohl auf materiellen Trägern (Briefpapier, Broschüren, Anzeigetafeln, für Merchandising usw.) als auch auf nicht-materiellen Trägern (Datenträgern, Webseiten usw.).

§ 5 Nutzungsbedingungen

1. Die Kollektivmarke darf von den Nutzungsberechtigten ausschließlich in der eingetragenen Form und für die nutzungsordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Marke selbst soll ansonsten weder in Schriftbild, Farbgestaltung, Größenverhältnisse o.ä. verändert werden.
2. Die Kollektivmarke dient der Verwendung auf Briefbögen, sonstigen Geschäftspapieren und Drucksachen, in Veröffentlichungen jeder Art, Urkunden, Stempeln, Siegeln, Aufklebern, Plakaten und Plaketten sowie auf Fahnen, Wimpeln, Berufskleidung oder sonstigen Gegenständen des oben genannten Nutzungsberechtigtenkreises (=Mitglieder).
3. Die Kollektivmarke darf nicht im Zusammenhang mit Aussagen

verwendet werden, die über den Geltungsbereich der Nutzungsordnung hinausgehen. Eine Nutzung der Marke ist darüber hinaus nur für die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis aufgeführten Waren und Dienstleistungen erlaubt.

4. Die Befugnis zur Führung der Kollektivmarke darf nicht an dritte Personen, Firmen oder Organisationen weitergegeben werden.
5. Der Markennutzer verpflichtet sich dazu, die Kollektivmarke gemäß den Grundlagen für die anerkannten und im Vertrag aufgeführten Initiativen, Produkte oder Dienstleistungen regelmäßig zu benutzen. Auf Anfrage lässt er dem Ältestenrat entsprechende Nachweise in Form von Werbematerial, Rechnungen, Verpackungen, Mustern oder Ähnlichem zukommen. Sollte sich die Initiative, die Produkte oder Dienstleistungen während der Vertragsperiode von drei Jahren wesentlich verändern, muss der Ältestenrat vom Markennutzer umgehend informiert werden.
6. Die Höhe der Registrierungs- und Lizenzgebühren sowie die Zahlungsbedingungen werden vom Bürgermeister unter erforderlichenfalls Korrektiv der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung kann für alle Nutzer einheitlich oder getrennt nach Nutzergruppen oder/und Nutzungsarten erfolgen.

§ 6 Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen

1. Die Rechte, die sich aus der Eintragung der Kollektivmarke und den Benutzungen durch die Mitglieder ergeben, stehen dem Verband zu.
2. Der Verband ist berechtigt aber nicht verpflichtet, gegen die widerrechtliche Benutzung oder sonstige Beeinträchtigungen der Kollektivmarke einzuschreiten.
3. Die zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigten sind verpflichtet, den Bestimmungen der Markensatzung zu entsprechen und dem Verband bekannt gewordene Verletzungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Wird die Kollektivmarke von den zur Verwendung grundsätzlich Berechtigten missbräuchlich benutzt oder wirken die Nutzungsberechtigten bei der missbräuchlichen Benutzung Dritter mit, kann der Verband die Führung der Marke für bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.
5. Der Verband soll die ordnungsgemäße Nutzung der Kollektivmarke durch die registrierten Nutzer in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren überprüfen. Die Überprüfungen können vom Verband an ein unabhängiges Kontrollorgan delegiert werden. Die Nutzungsberechtigten

sind verpflichtet, in angemessenem und erforderlichem Umfang Überprüfungsmaßnahmen zu ermöglichen und aktiv zu unterstützen, insbesondere durch Erteilung von Zugangsberechtigungen sowie die Vorlage notwendiger Dokumente und Informationen.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Beteiligten

Sofern der Verband zur Aufrechterhaltung oder Durchsetzung der Kollektivmarke Benutzungsnachweise erbringen muss, ist jeder Nutzungsberechtigte verpflichtet, dem Verband auf Anfrage unverzüglich erforderliche Erklärungen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Erforderlichkeit entfällt nicht dadurch, dass Benutzungsnachweise auch von anderen Nutzern angefordert werden können.

§ 8 Erlöschen der Nutzungsberechtigung

1. Die Nutzungsberechtigung erlischt automatisch mit
 - Nicht-Erfüllung der Anforderungen aus dem Lizenzvertrag,
 - mit dem Wegfall der Berechtigung gemäß dieser Satzung,
 - mit Austritt des Mitglieds aus dem Verband,
 - mit Liquidation des Nutzungsberechtigten,
 - mit Abschluss eines Insolvenzverfahrens des Nutzungsberechtigten oder nach sechsmonatiger Überziehung des Zahlungsziels der Registrierungsgebühr bzw. der Lizenzgebühr.
2. Bei sonstigen Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen oder Verletzungen der Kollektivmarkenrechte fordert der Verband den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist auf, diese unverzüglich zu beseitigen. Bei nicht fristgemäßer Beseitigung oder wiederholten gleichartigen Verstößen ist Verband, beispielsweise durch Amtshandlung des Bürgermeisters, berechtigt, dem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen. Sonstige Ansprüche des Verbandes wegen Verletzung der Kollektivmarke bleiben unberührt.

§ 9 Erhalt und Durchsetzung der Kollektivmarke

1. Die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Kollektivmarke obliegt dem Verband.

2. Der Bürgermeister bzw. der Vorstand trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen und regelt das Vorgehen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung zur Marke Mosel Saar Hochwald tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarburg, 04.09.2024

Verbandsgemeindeverwaltung
S a a r b u r g - K e l l

Gez. Jürgen Dixius
- Bürgermeister -

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell wird beauftragt, die vorstehende Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Saarburg, 04.09.2024

Verbandsgemeindeverwaltung
Saarburg-Kell

Gez. Jürgen Dixius
- Bürgermeister -